

Informationen zur Beihilfe



Kinder, § 4 Abs. 2 BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

Kinder gemäß § 4 Abs. 2 BVO Rh.-Pf.

Aufwendungen für Kinder

Beihilfen zu Aufwendungen werden nur für Kinder gewährt, wenn sie im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigungsfähig sind.

Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, für die der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag nur entfällt, weil das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte und Bezüge (§ 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) nicht gewährt wird.

Ob für Kinder Beihilfen gezahlt werden können, hängt praktisch ausschließlich davon ab, ob das Kind zu den grundsätzlich kindergeldberechtigenden Kindern gehört.

Ausschlaggebend für die Beihilfe ist also grundsätzlich die Entscheidung der Kindergeldkasse.

Bemessungssatz der Kinder

Der Beihilfebemessungssatz für Kinder beträgt gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 BVO 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder

Wenn bisher ein Kind bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig war, konnten diese bestimmen, wer die Beihilfe für das Kind erhält (§ 13 Abs. 4 BVO a. F.) und bei welcher Person das Kind beim Beihilfebemessungssatz berücksichtigt wird (§ 12 Abs. 1 BVO a. F.).

Nach § 6 Abs. 5 BVO n. F. wird ein Kind, das bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig ist, ab 01.08.2011 nur noch bei der Person berücksichtigt, **die den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags** nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung **erhält** (also bei der Person, die das Kindergeld für das Kind erhält).

Damit entfällt das Wahlrecht für berücksichtigungsfähige Kinder.

Bei Beihilfeanträgen, die ab 01.08.2011 eingehen und bei denen die entsprechenden **Nachweise** noch nicht vorliegen, erfolgt zunächst ggf. eine Minderung des Bemessungssatzes auf 50 % für die beihilfeberechtigte Person. Des Weiteren wird die Beihilfe zu Aufwendungen des Kindes /der Kinder zunächst ausgesetzt, bis die erforderlichen Unterlagen hier eingegangen sind.

In diesem Zusammenhang kann ggf. eine Anpassung des Versicherungsschutzes erforderlich werden. In diesem Fall muss eine Bescheinigung über den geänderten Versicherungstarif den Unterlagen beigelegt werden.

Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2007

Auswirkungen der Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes auf die Beihilfeberechtigung

Nach § 4 Abs. 2 BVO haben die Kinder der Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Angehörige Anspruch auf Beihilfe, solange sie im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt werden. Im Familienzuschlag werden nach § 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) Kinder berücksichtigt, wenn für diese Anspruch auf Kindergeld besteht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wird die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes herabgesetzt. Für diesen Personenkreis endet danach die Beihilfeberechtigung bereits mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Neuregelung dürfte besonders für berücksichtigungsfähige Kinder von Beihilfeberechtigten von Bedeutung sein, die sich ab dem Sommersemester 2007 erstmals als Studenten an einer Fachhoch- oder Hochschule einschreiben. Sie müssen sich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung absichern oder im Rahmen des Beihilfesystems verbleiben wollen. Diese Entscheidung ist nach § 8 Abs. 2 SGB V unwiderruflich.

Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums müssen die unterschiedlichen Begrenzungen für den Krankenversicherungsschutz berücksichtigt werden.

Diese sind nach Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 grundsätzlich:

- in der Beihilfe und der privaten studentischen Krankenversicherung das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- in der kostenfreien Familienversicherung (bei gesetzlich krankenversicherten Beihilfeberechtigten, wenn das studierende Kind keine monatlichen Einkünfte über 400 € hat) das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- in der gesetzliche studentischen Krankenversicherung das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester.

Nach Überschreiten dieser Begrenzungen müssen die Kinder eigenständig versichert werden.

Daraus ergibt sich, dass im Regelfall eine Absicherung über Beihilfe und private studentische Krankenversicherung nur dann empfehlenswert wäre, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium bis zur Vollendung der genannten Altersgrenze abgeschlossen sein wird.

Weiterhin berücksichtigungsfähig sind studierende Kinder i. S. d.

§ 4 Abs. 2 BVO, die von der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl. I S. 1652) vorgenommenen Kürzung des Bezugszeitraumes für Kindergeld und Familienzuschlag um zwei Jahre (d.h. der Anspruch endet grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres) betroffen sind, soweit ihre Immatrikulation vor dem Sommersemester 2007 erfolgt ist.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum**Herausgeber:**


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de